

Synopse

4. Änderungssatzung vom ... der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

bisherige Regelung	neue Regelung
§ 4 Abs.6	§ 4 Abs.6
<p>Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).</p>	<p>Für die Erteilung der Erlaubnis im gewerblichen Bereich, insbesondere für Sondernutzungen entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i. V. m. §§ 71a bis 71e ThürVwVfG).</p>
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1
<p>Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:</p> <p>a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);</p> <p>b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;</p> <p>c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;</p>	<p>Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:</p> <p>a) bauaufsichtlich zugelassene Bauteile, die sich im Luftraum über der Straße (über Gehbahnen 3,00 m und über Fahrbahnen 5,00 m) befinden sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);</p> <p>b) bauaufsichtlich zugelassene Werbeanlagen und Warenautomaten an Gehwegen ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, aber nicht mehr als 0,20 m in den Gehweg hineinragen;</p> <p>c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;</p>

<p>d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;</p> <p>e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;</p> <p>f) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,</p> <p>g) werbefreie Fahrradständer.</p>	<p>d) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial, einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden;</p> <p>e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;sowie</p> <p>f) Werbeanlagen während des Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,</p> <p>g) werbefreie Fahrradständer.</p> <p>Für Wahlwerbung gilt § 5 Abs. 2 der Stadtordnung.</p>
---	---